

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/1/31 2005/12/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2006

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E05200510

E6C

E6J

001 Verwaltungsrecht allgemein

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art18;

62002CJ0157 Rieser Internationale Transporte / Asfinag VORAB;

62004CC0144 Mangold / Helm Schlussantrag;

62004CJ0144 Mangold / Helm VORAB;

EURallg;

PG 1965 §62j Abs4 idF 2000/I/095 impl;

PG 1965 §62j Abs4 idF 2001/I/086 impl;

PG 1965 §96 Abs4 idF 2002/I/119;

VwRallg;

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann sich ein Einzelner gegenüber den Mitgliedstaaten vor den nationalen Gerichten auch nicht auf eine Richtlinie, deren Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, berufen, um die Nichtanwendung einer bestehenden nationalen Vorschrift zu erreichen, die gegen die Richtlinie verstößt (vgl. das Urteil des EuGH vom 5. Februar 2004 in der Rechtssache Rieser Internationale Transporte GmbH gegen Asfinag, C-157/02, RZ 67ff.). Dass sich der Einzelne gegenüber den Mitgliedstaaten vor den nationalen Gerichten auf diese Richtlinie berufen kann, um die Nichtanwendung einer bestehenden nationalen Vorschrift zu erreichen, die gegen die Richtlinie verstößt, hat der EuGH auch in seinem Urteil vom 22. November 2005 in der Rechtssache Mangold gegen Helm, C-144/04, nicht ausgesprochen.

Gerichtsentcheidung

EuGH 62002J0157 Asfinag VORAB

EuGH 62004J0144 Mangold / Helm VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts

EURallg4/3Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht

EURallg1Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht

VwRallg9/2Gemeinschaftsrecht Richtlinie unmittelbare Anwendung EURallg4/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120099.X07

Im RIS seit

28.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at